



Sachgebiet
Recht und Bußgeld

Sachbearbeiter
Herr Hollmann

Beratung
Stadtrat

Datum
12.05.2026

Behandlung
öffentlich

Zuständigkeit
Beschluss

Betreff

Besetzung von Gremien:

Bestellung der Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Allgäu

Sachverhalt:

Gemäß der §§ 4 Abs. 1 und 9 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Allgäu vom 09.02.2023 sind in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes der Oberbürgermeister und zwei weitere Verbandsräte (und jeweils ein Vertreter bzw. eine Vertreterin) zu entsenden. Die Besetzung der Verbandsversammlung nach dem Stärkeverhältnis ist nicht gesetzlich vorgeschrieben.

Zum Verbandsrat kann nur bestellt werden, wer die sparkassenrechtlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsrats der Sparkasse erfüllt; die Art. 9 und 10 Abs. 1 des Sparkassengesetzes (SpkG) gelten für die bestellten Verbandsräte entsprechend (§ 4 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes).

Entsprechend dürfen Mitglieder der Verbandsversammlung insbesondere nicht sein:

- a) Beamte und Arbeitnehmer des Trägers oder der Sparkasse,
- b) Personen, die Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafter, Aufsichtsrats-, Verwaltungsrats-, Vorstandsmitglieder oder Beamte oder Arbeitnehmer von Banken und anderen Unternehmungen sind, die Spareinlagen oder Depositen annehmen oder die gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder vermitteln.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen ferner nicht Inhaber von gewerblichen Auskunfteien oder für ein solches Unternehmen tätig sein.

Auch Personen, über deren Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, das Verfahren mangels Masse nicht eröffnet wurde oder die eine eidesstattliche Versicherung nach § 802 c ZPO abgegeben haben oder die mit der Erfüllung schuldrechtlicher Verpflichtungen gegenüber der Sparkasse in erheblichem Rückstand sind, sind nicht geeignet.

Ferner dürfen gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes i. V. m. Art. 10 Abs. 1 SpkG als Mitglieder der Verbandsversammlung nur solche Personen bestellt werden, die besondere Wirtschaftskunde und Sachkunde besitzen sowie bereit und geeignet sind, die Sparkasse und ihre Aufgaben zu fördern. Auf den Inhalt der Art. 9 und 10 SpkG wird Bezug genommen.

Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte dauert sechs Jahre und endet bei gewählten Mitgliedern des Stadtrates mit dem Ende der Wahlzeit (§ 4 Abs. 3 der Zweckverbandssatzung).

Vorschlag zum Beschluss:

In die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kreis- und Stadtparkasse Kaufbeuren werden folgende Vertreter entsandt:

Zweckverband Sparkasse

Vertreter in der Verbandsversammlung		Stellvertretung	
Name	Partei	Name	Partei
Stefan Bosse	CSU	*	

* die Stellvertretung ergibt sich fallabhängig aus Art. 31 Abs. 3 KommZG oder § 9 Abs. 1 der Satzung des „Zweckverbands Sparkasse Allgäu“

**Über Herrn Dr. Nägele an Herrn Oberbürgermeister Bosse
mit der Bitte um Vorlage im Stadtrat am 12.05.2026**

Originalbeschluss an 010 (über den Oberbürgermeister)

Kaufbeuren, 30.04.2026
Recht und Bußgeld

Patrick Hollmann